

Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 39 AL 29/20 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L19/0183-01/40,

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch die Agentur für Arbeit Cottbus
Geschäftsführerin des Operativen Service,

- Antragsgegnerin -

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung am
28. April 2020 durch den Richter am Sozialgericht als Vorsitzenden
beschlossen:

**Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller seine notwendigen
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 10.01.2010 erließ die Antragsgegnerin (fortan: Ag.) eine Mahnung gegenüber dem Antragsteller (fortan: Ast.), wonach er die noch offenen 653,56 € aus einem Erstattungsbescheid der Beklagten vom 18.09.2019 nebst Mahngebühren i.H.v. 5,- € zu überweisen habe und im Falle des fehlenden Zahlungseingangs die zwangsweise Einziehung der Forderung veranlasst werde. Hiergegen erhob der Bevollmächtigte des Ast. (fortan: Bevollmächtigter) am 24.01.2020 Widerspruch. Gegen den Erstattungsbescheid vom 18.09.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.11.2019 (W 2206/19) erhob der Ast. am 17.12.2019 Klage; gerichtliches Az. S 39 AL 193/19.

Mit Schreiben vom 03.02.2020 erließ die Ag. hinsichtlich der angemahnten Forderung i.H.v. 653,56 € eine Vollstreckungsandrohung und forderte den Ast. zur Zahlung bis zum 20.02.2020 auf. Mit Schreiben vom 14.02.2020 teilte die Beklagte im Parallelverfahren S 39 AL 193/19 dem Ast. u.a. sinngemäß mit, dass die Vollziehung bis zum Abschluss dieses Klageverfahrens ausgesetzt werde. Dieses Schreiben wurde dem Ast. mit gerichtlicher Verfügung vom 19.03.2020 übersandt. Das Schreiben vom 14.02.2020 hinsichtlich der Aussetzung der Vollziehung bis zum Abschluss dieses Klageverfahrens wurde von der Ag. nicht direkt an den Ast. übersandt.

Am 19.02.2020 stellte der Bevollmächtigte des Ast. (fortan: Bevollmächtigter) den hiesigen Eilantrag und begehrte die einstweilige Einstellung des Forderungseinzugs aus dem Schreiben vom 03.02.2020.

Mit Abhilfebescheid vom 20.02.2010 hob die Ag. die Mahngebührenfestsetzung vom 10.02.2010 auf.

Nach gerichtlichem Hinweis vom 16.03.2020 nahm der Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 19.03.2020 (eingegangen bei Gericht am 20.03.2020) den einstweiligen Rechtsschutzantrag zurück und hat zugleich einen Kostenantrag gestellt.

Der Ast. beantragt,

seine notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Die Ag. beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Beteiligten hatten die Möglichkeit ihre Kostenanträge jeweils zu begründen, Blatt 33 ff. der Gerichtsakte. Ferner hat das Gericht die Verwaltungsakte der Ag. betreffend den Ast. beigezogen.

II.

Die Kammer hat nach § 193 Absatz 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) analog über den Kostenantrag des Ast. dem Grunde nach durch Beschluss zu entscheiden, da das Verfahren anders als durch Beschluss gem. § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG analog endete und der Ast. gem. § 193 Abs. Satz 3 SGG analog einen Kostenantrag gestellt hat. Bei der Erledigung eines Rechtsstreites durch eine verfahrensbeendende Erklärung des Antragstellers entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des § 91 a ZPO (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer SGG 9. Aufl. § 193 Rn 13). Besonderes Gewicht kommt hierbei den Erfolgsaussichten der Klage zu. Gericht muss jedoch alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Daher können auch einem obsiegenden Beteiligten nach dem Veranlassungsprinzip (BayLSG Breith 98, 454, 457; LSG SH NZS 97, 392) die Kosten auferlegt werden.

Ausgehend hiervon hat die Ag. dem Ast. seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Die Ag. hat zwar mit Schriftsatz vom 14.02.2020 im Parallelverfahren S 39 AL 193/19 (Klage gegen den Erstattungsbescheid vom 18.09.2019 i.H.v. 653,56 €) u.a. sinngemäß erklärt, dass die Vollziehung der Forderung i.H.v. 653,56 € aus dem Erstattungsbescheid vom 18.09.2019 ausgesetzt werde. Damit hat sich die dem hiesigen Eilantrag zugrunde liegende Vollstreckungsandrohung vom 03.02.2020, die noch vor dem 14.02.2020 erging, seit dem 14.02.2020 erledigt. Daher war der Eilantrag des Bevollmächtigten vom 18.02.2020, eingegangen bei Gericht am 19.02.2020, wohl von Anfang an unzulässig.

Allerdings wurde der Schriftsatz vom 14.02.2020 durch das Gericht erst am 19.03.2020 an den Ast. zur Stellungnahme übersandt. Da die Ag. aufgrund der Eilbedürftigkeit, denn es lag seit dem 03.02.2020 eine Vollstreckungsandrohung mit einer Zahlungsfrist bis zum 20.02.2020 vor, es versäumt hat, den Ast. oder seinen Bevollmächtigten die Aussetzung der Vollziehung und die Hinfälligkeit der Vollstreckungsandrohung vom 03.02.2020 zu informieren, hat sie das unnötige Eilverfahren veranlasst und muss hierfür die Kosten tragen; Veranlassungsprinzip (vgl. MKLS/B. Schmidt, 12. Aufl. 2017, SGG § 193 Rn. 12b). Die Ag. hätte sich nicht auf eine unverzügliche gerichtliche Weiterleitung ihres Schreibens vom 14.02.2020 im Parallelverfahren S 39 AL 193/19 an den Ast. verlassen dürfen. Denn es war nur ihr und nicht auch dem Gericht bekannt, dass seit dem 03.02.2020 eine Vollstreckungsandrohung vorlag. Darüber hinaus war der Ag. nach eigenem Vortrag (siehe Schriftsatz vom 24.03.2020) die Klageerhebung Parallelverfahren S 39 AL 193/19 spätestens seit dem 28.01.2020 bekannt, sodass es unbillig war, dennoch am 03.02.2020 eine Vollstreckungsandrohung zu erlassen. Insofern muss sich die Ag. besser organisieren, sodass interne Organisationsmängel nicht zum Nachteil des Ast. gereichen dürfen. Dieser wusste am 19.02.2020 noch nichts von der Einstellung der Vollziehung. Die Aufhebung der Mahngebühren mit Abhilfebescheid vom 20.02.2020 ist schon deswegen unerheblich, weil dies erst nach Einleitung des veranlassten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens am 19.02.2020 erfolgte.

Die Kostengrundentscheidung ist gemäß § 172 Absatz 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Richter am Sozialgericht